

# Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

## VL Stavo 34/2023-A

Fachbereich	Zentrale Dienste und Organisation
Fachdienst	Zentrale Servicedienstleistungen und Sitzungsdienst
Sachbearbeiter/in	Frau Guardane
Datum	16.08.2023

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Umweltausschuss	22.08.2023
Haupt - und Finanzausschuss	29.08.2023
Stadtverordnetenversammlung	31.08.2023
Bau- und Umweltausschuss	07.05.2024
Haupt - und Finanzausschuss	08.05.2024
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024

### **Betreff:**

#### **Aufstellung eines kommunalen Förderprogramms "Steckerfertige PV-Anlagen"**

#### **Anlage(n):**

1. Antragsformular Förderprogramm
2. Richtlinie zum Förderprogramm
3. Mitteilung Balkonkraftwerke Stand 04/24
4. Antrag Förderprogramm Balkonkraftwerk Stand 04/24
5. Richtlinie Förderprogramm Balkonkraftwerk Stand 04/24

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Hessisch Lichtenau gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Steckerfertige PV-Anlagen“ Fördermittel für die Neuanschaffung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Gefördert werden Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte. Es sind für den Haushalt 2024 Finanzmittel in einer Höhe von 40.000 Euro aufzunehmen.

#### **Begründung:**

Die Stadt Hessisch Lichtenau beabsichtigt einen lokalen Beitrag gegen den Klimawandel zu leisten. Der Zuschuss beträgt 50% der Anschaffungskosten, maximal jedoch bis zu 200 Euro. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Antrages und der einzureichenden Unterlagen.

Über Förderanträge mit Rechnungsdatum wird auf Grundlage der am 15.07.2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Verwaltungsvorschrift des Magistrats der Stadt Hessisch Lichtenau zu „Steckerfertige PV-Anlagen“, entschieden.

Von Seiten des Hessisches Städte- und Gemeindebunds (HSGB) bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Sofern die für das Förderprogramm aufgenommenen Finanzmittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Personen, die einen Antrag stellen, wird empfohlen, die entsprechenden Eigenmittel vorzuhalten.

Die vorliegende Förderrichtlinie tritt mit der Haushaltsgenehmigung in Kraft und ist bis zum Ende des Haushaltsjahres gültig, solange der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau keine Änderung der Laufzeit beschließt. Förderanträge müssen in diesem Zeitraum gestellt werden.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält die Person, die den Antrag gestellt hat, einen Bewilligungsbescheid. Mit dem Versand des Bewilligungsbescheides erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Es kann nur ein Förderantrag pro Photovoltaikanlage oder pro Mini-PV- Anlage/„Balkonmodul“ aus den Mitteln des „Förderprogramms Balkonkraftwerke Hessisch Lichtenau“ gewährt werden.

Eine weitere Förderung derselben Maßnahme durch Dritte oder eine Mehrfachförderung durch die Stadt Hessisch Lichtenau ist ausgeschlossen. Dies bedingt die Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Mit einer gesetzlichen Änderung will das Bundeswirtschaftsministerium die Installation und den Betrieb von Balkonkraftwerken deutlich erleichtern. Das geht aus dem Entwurf eines "Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" hervor, der Golem.de vorliegt. Da die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen muss, könnten die Betreiber einen weiteren Monat von dem rücklaufenden Zähler profitieren.

Sofern der Gesetzesentwurf beschlossen wird, ist anschließend das vorliegende kommunale Förderprogramm „Steckerfertige PV-Anlagen“ zu beschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ergebnisplan	Seite	IP-Nr.	Kostenstelle	Kostenart oder -träger	Teilhaushalt-Nr.
			410020	4100200	
Haushaltsreste	Haushaltsansatz	Anordnungssoll	Offene Verfügung	noch verfügbar	Auftragswert
		40.000€			
Die Mittelüberschreitung wird gedeckt durch					
<input type="radio"/> über-/außerplanmäßige Ausgabe <input type="radio"/> Deckungskreis im Teilhaushalt :					